

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 61/09 B

L 5 KR 168/08 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 7 KR 153/06 (SG Speyer)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

IKK Südwest,
Berliner Promenade 1, 66111 Saarbrücken,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Juli 2009 durch die Richter
Dr. K r e t s c h m e r - Vorsitzender - und Dr. H a u c k sowie die Richterin
Dr. B r a n d t s
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 7. Mai 2009 wird als unzulässig ver-
worfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

- 1 Die 1935 geborene bei der beklagten Krankenkasse versicherte Klägerin unterzog sich vom 8. bis 22.1.2006 einer stationären Behandlung in der nicht nach § 108 SGB V zugelassenen für eine Undercutting-Laminektomie und Bandscheibenentfernung bei osteodiskoligamentäre Spinalkanalstenose in Höhe L 4/5. Sie ist mit ihrem Begehren, hierfür aufgewandte Tagespflegesatzkosten in Höhe von 4.690 Euro nebst Zinsen erstattet zu erhalten, in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat zur Begründung ua - teilweise durch Bezugnahme auf die Begründung der Vorinstanz - ausgeführt, die Beklagte habe die Kostenübernahme zu Recht abgelehnt, da die Operation auch in zugelassenen Krankenhäusern hätte erfolgen können (Beschluss vom 7.5.2009).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Beschluss und beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Sache.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der geltend gemachten Revisionszulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung (Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG).
- 4 1. Wer den Darlegungserfordernissen an eine Grundsatzrüge in einer Nichtzulassungsbeschwerde genügen will, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl. zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Daran fehlt es.
- 5 Die Klägerin formuliert schon keine Rechtsfrage, sondern führt aus, warum sie nach ihrer Auffassung in ihrem Einzelfall hätte Erfolg haben müssen. Sie trägt damit zugleich nichts vor, was über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist.
- 6 2. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).



- 7 3. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)